

## VERBRIEFUNGSGARANTIE

Personennr. (DN) \*\*\* Vorgangs-ID \*\*\*

Dokument DA

---

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dieses vertreten durch die Euler Hermes Aktiengesellschaft, Hamburg,

übernimmt gegenüber der \*\*\* (Gewährleistungsnehmer) nach Maßgabe der nachstehenden Garantiekonditionen eine

**Verbriefungsgarantie**

für die Refinanzierung des mit einer Finanzkreditdeckung des Bundes unter Personennr. (DN) \*\*\* /Vorgangs-ID \*\*\* /Personennr. (AK) \*\*\* besicherten Exportkreditvertrages (Exportkreditvertrag) zwischen dem Gewährleistungsnehmer und \*\*\* (Exportkreditnehmer).

Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bundes aus dieser Verbriefungsgarantie ist ausschließlich die refinanzierende

**\*\*\* (Begünstigter)**

berechtigt, es sei denn, diese hat ihre Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie mit Zustimmung des Bundes auf Dritte übertragen.

**1. Garantie auf erstes Anfordern**

- a) Der Bund übernimmt mit dieser Verbriefungsgarantie selbstschuldnerisch ausschließlich zugunsten des Begünstigten im Wege eines selbstständigen Zahlungsversprechens die unabhängige, unbedingte, unbeschränkte und unwiderrufliche Verpflichtung, bis zum Höchstbetrag von

EUR \*\*\* \*\*

zzgl. Finanzierungskosten

EUR \*\*\* \*\*

auf erste Anforderung (Originalbrief) gegen die schriftliche Erklärung zu zahlen, dass ein Betrag in entsprechender Höhe unter dem Refinanzierungsvertrag geschuldet, jedoch bei Fälligkeit nicht an den Begünstigten bezahlt wurde. Die Haftung des Bundes unter der Verbriefungsgarantie umfasst Kapitalbetrag und die kreditvertraglichen Zinsen bis zur Fälligkeit der Hauptforderung unter dem Exportkreditvertrag << sowie erhöhte Refinanzierungszinsen von \*\*\* \*\* p. a. bis zur Fälligkeit der Hauptforderung >>.

Die über die zugrundeliegende Finanzkreditdeckung hinausgehende Haftung des Bundes aus dieser Verbriefungsgarantie beträgt

EUR \*\*\* \*\*

zzgl. Finanzierungskosten

EUR \*\*\* \*\*

- b) Zahlungen des Bundes aus der Verbriefungsgarantie werden ausschließlich in der in Ziffer 1. a) bezeichneten Vertragswährung des Exportkreditvertrages geleistet.
- c) Der Bund kann sich in Bezug auf seine Verpflichtung unter dieser Verbriefungsgarantie auf keinerlei Einwendungen oder Einreden, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, berufen. Inhalt, Bestand und Pflichten unter dieser Verbriefungsgarantie - insbesondere der Eintritt eines Gewährleistungsfalles und die Zahlungsverpflichtungen des Bundes - sind unabhängig von der Wirksamkeit und der Durchsetzbarkeit des Exportkreditvertrages, von einer Anzeige, Zahlungsaufforderung, Klage oder sonstigen Maßnahme des Begünstigten gegen den Exportkreditnehmer oder den Gewährleistungsnehmer oder eines Nachweises des Zahlungsverzuges des Exportkreditnehmers und/oder des Gewährleistungsnehmers durch den Begünstigten.
- d) Jede Zahlung des Bundes unter dieser Verbriefungsgarantie erfolgt netto ohne Abzüge oder Einbehalte.
- e) Der Bund ist nicht berechtigt, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Verbriefungsgarantie mit Ansprüchen gleich welcher Art, die ihm gegen den Begünstigten, den Gewährleistungsnehmer oder sonstige Dritte zustehen, aufzurechnen und hat kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf seine Verpflichtungen unter dieser Verbriefungsgarantie.

Die Haftung des Bundes unter dieser Verbriefungsgarantie umfasst jedoch nicht das Risiko, dass aufgrund rechtlicher Maßnahmen seitens eines Gläubigers des Begünstigten (insbesondere: Pfändung der gedeckten Forderung in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder Sonderinsolvenz über das in einem Staat außerhalb der Europäischen Union belegene Vermögen des Begünstigten) die schuldbefreiende Zahlung des Exportkreditnehmers auf diese Forderung nicht mehr an den Begünstigten geleistet werden darf.

## 2. Laufzeit

- a) Die Verbriefungsgarantie tritt am Tag ihrer Ausstellung < am \*\*\* > in Kraft.
- b) Die Verbriefungsgarantie tritt 90 Tage nach Fälligkeit der letzten garantierten Rate außer Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Anforderung einer Zahlung aus der Verbriefungsgarantie beim Bund eingegangen ist.

### 3. Inanspruchnahme

- a) Die Verbriefungsgarantie wird dadurch in Anspruch genommen, dass der Begünstigte die Zahlung aus der Verbriefungsgarantie schriftlich (per Originalbrief) anfordert. Im Anforderungsschreiben hat der Begünstigte
  - aa) zu bestätigen, dass er eine oder mehrere nach dem Exportkreditvertrag geschuldete Zahlung(en) von Kapital und/oder Zinsen bei jeweiliger Fälligkeit nicht erhalten hat, und
  - bb) den angeforderten Betrag (Kapital und/oder Zinsen << und ggf. erhöhte Refinanzierungszinsen jeweils >> bis zur Fälligkeit der Hauptforderung) zu bezeichnen.
- b) Der schriftlichen Anforderung gemäß Ziffer 3. a) muss eine Kopie des Abtretungsvertrages beigelegt sein, den der Gewährleistungsnehmer mit dem Begünstigten in Bezug auf die der angeforderten Zahlung zugrundeliegenden Forderungen geschlossen hat. Etwaige rechtliche Mängel dieses Abtretungsvertrages berühren das Recht des Begünstigten auf Inanspruchnahme der Verbriefungsgarantie nicht.
- c) Die angeforderten Beträge werden innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anforderung an den Begünstigten ausgezahlt.
- d) Diese Verbriefungsgarantie kann mehrfach in Anspruch genommen werden, in der Summe jedoch nur bis zu dem in Ziffer 1. a) genannten Höchstbetrag.

### 4. Übertragung der Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Bund

Wurden gemäß Ziffer 1 Zahlungen aus der Verbriefungsgarantie an den Begünstigten geleistet, ist die Forderung aus dem Exportkreditvertrag einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Inanspruchnahme aus der Verbriefungsgarantie in entsprechender Höhe auf den Bund zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist und keine vorrangigen Rechte Dritter an dieser Forderung bestehen.

Etwaige Mängel der Übertragung der Forderung aus dem Exportkreditvertrag oder hierfür bestehender Sicherheiten berühren den Anspruch des Begünstigten aus dieser Verbriefungsgarantie nicht.

### 5. Abtretung der Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie

Der Begünstigte ist berechtigt, seine Ansprüche aus dieser Verbriefungsgarantie mit schriftlicher Zustimmung des Bundes an Dritte abzutreten. Einer Abtretung an ein Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum, Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea oder den USA stimmt der Bund hiermit bereits vorab zu.

- a) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verbriefungsgarantie durch einen Dritten ist, dass diesem auch die Forderung aus dem Exportkreditvertrag abgetreten wurde. Ziffern 3. a) und 3. b) gelten entsprechend.
- b) Der Weiterabtretung der Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie an einen gemäß Ziffer 5. a) berechtigten Abtretungsempfänger stimmt der Bund hiermit bereits zu.

- c) Die erfolgte Abtretung sowie etwaige Weiterabtretungen der Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie sind dem Bund spätestens bei Inanspruchnahme dieser Verbriefungsgarantie anzuzeigen.
- d) Sind die Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie nach ihrem Inkrafttreten an einen Dritten abgetreten, gilt der Dritte insoweit als Begünstigter im Sinne dieser Verbriefungsgarantie.

## **6. Formerfordernis**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Garantievertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## **7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Verbriefungsgarantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Begünstigten aus dieser Verbriefungsgarantie sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

## **8. Haushaltsgrundlage**

Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Übernahme dieser Verbriefungsgarantie aufgrund § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des jährlichen Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz) ermächtigt. Die Berechtigung der Euler Hermes Aktiengesellschaft, Hamburg, zur Geschäftsführung und Stellvertretung für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus Ziffer 3.5 und Ziffer 3.1 der aktuellen „Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 04. Juni 2014.

Hamburg, \*\*\*

Euler Hermes Aktiengesellschaft